Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2004 Nr. 19</u> Veröffentlichungsdatum: 27.05.2004

Seite: 286

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieure/ Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NRW)

7134

Erste Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung
für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Vermessungsingenieurinnen
in Nordrhein-Westfalen
(ÖbVermIngKO NRW)

Vom 27. Mai 2004

Auf Grund des § 23 Nr. 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVerm-Ing BO NW) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NRW. S. 1058), wird verordnet:

Artikel I

Die Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermlngKO NRW) vom 21. Januar 2002 (GV. NRW. S. 47) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Auslagen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 4, 5 und 7 GebG NRW sowie Fahrtkosten und Kosten für übliche Sachmittel sind, wenn im VermGebT nichts anderes bestimmt wird, bereits in die Gebührensätze der jeweiligen Tarifstellen einbezogen."

2. § 11 erhält folgende Fassung:

"Für Leistungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits beantragt und ausführbar waren, sind die zu erhebenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Ausführbarkeit geltenden Verordnung zu berechnen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 2004

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

GV. NRW. 2004 S. 286